

Uwe Volkmann

Volk revisited



Fundamenta Juris Publici 13

Mohr Siebeck

Fundamenta Juris Publici

herausgegeben von
Matthias Jestaedt, Anna-Bettina Kaiser
und Alexander Somek

13



Uwe Volkmann

Volk revisited

oder: Wer oder was trägt
die Demokratie?

mit Kommentaren von
Judith Froese und Christoph Bezemek

Mohr Siebeck

Uwe Volkmann, geb. 1960, ist Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Frankfurt a. M.

Judith Froese, geb. 1985, ist Professorin für Öffentliches Recht an der Universität Konstanz.

Christoph Bezemek, geb. 1981, ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz.

Zitierbeispiel:

Uwe Volkmann, Volk revisited oder: Wer oder was trägt die Demokratie?, Tübingen 2025 (FJP 13), S. 1 (17).

Judith Froese, Kommentar, in: *Uwe Volkmann*, Volk revisited oder: Wer oder was trägt die Demokratie?, Tübingen 2025 (FJP 13), S. 77 (82).

ISBN 978-3-16-164096-4 / eISBN 978-3-16-164097-1

DOI 10.1628/978-3-16-164097-1

ISSN 2194-8364 / eISSN 2569-3948 (Fundamenta Juris Publici)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Minion gesetzt. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland

www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort der Herausgeber

Fundamenta Juris Publici (FJP) ist die Schriftenreihe des Gesprächskreises „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, der sich 2011 als Sektion der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer konstituiert hat. Die grundsätzlich im Jahresrhythmus erscheinenden Bände dokumentieren den in der Sektionssitzung gehaltenen Vortrag und die beiden dazu abgegebenen Kommentare.

Der Reihentitel bekräftigt den Anspruch des Kreises, das wissenschaftliche Gespräch auf die „Grundlagen“ zu konzentrieren: auf die ideen-, verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen, die rechts-, sozial- und staatsphilosophischen sowie die rechtstheoretischen, -dogmatischen und -soziologischen Fundamente des *ius publicum*.

Der hier vorliegende Band dokumentiert das 13. „Grundlagen“-Gespräch anlässlich der Luzerner Staatsrechtslehrrtagung im Oktober 2024. Das Gespräch war der Frage gewidmet, welche Bedeutung dem Begriff des Volks in einem demokratischen Rechtsstaat beizumessen ist. Ist die Rechts- und Verfassungsordnung verwurzelt in einer vorpolitisch integrierten Gemeinschaft, die als Träger der verfassungsgebenden Gewalt zu erachten ist? Selbst wenn dem historisch so wäre, müsste es so sein? Diese Fragen haben angesichts des Vormarsches populistischer Bewegungen eine erneute Dringlichkeit erhalten. Sie werden in dem vorliegenden Band einer nuancierten Antwort zugeführt. Das Hauptreferat stammt von Uwe Volkmann,

Frankfurt a.M. Er spannt einen weiten Bogen von den geistigen Grundlagen des modernen Verfassungsstaats bis zu den Verwerfungen der Gegenwart. Sein Befund, wonach das Volk als Grundbegriff der Staatsrechtslehre eine „Individualisierung“ und „Prozeduralisierung“ erfahren habe, wird in den Kommentaren teils ergänzt und teils kritisch beleuchtet. Verfasst wurden die Kommentare von Christoph Bezemek, Wien, und Judith Froese, Konstanz. Die Diskussion in Luzern kreiste um Themen wie den emanzipatorischen Gehalt des Volkbegriffs, die nicht unbegründete Angst vor dem „Völkischen“ und die Relevanz des Gesagten für das Völkerrecht.

Freiburg i. Br., Berlin
und Wien, im März 2025

Matthias Jestaedt
Anna-Bettina Kaiser
Alexander Somek

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	V
-------------------------------	---

Volk revisited

oder: Wer oder was trägt die Demokratie?

von *Uwe Volkmann*

I. Spurensuche: Wo ist das Volk?	1
II. Ursprünge: Volk als politischer Schlüsselbegriff	5
1. Zielrichtung: Politische Emanzipation	6
2. Zuschreibungen: Politischer Körper	9
III. Dekonstruktion: Volk als staatsrechtlicher Begriff	14
1. Verflüchtigung: Das Volk als mystischer Grund der Autorität	16
2. Formalisierung: Das Volk als nationale Schicksalsgemeinschaft	24
3. Individualisierung: Das Volk als Subjekt der Selbstbestimmung	31
4. Prozeduralisierung: Das Volk als politischer Akteur	38
5. Pluralisierung: Das Volk als gleichheitliche Allgemeinheit	44
6. Marginalisierung: Das Volk und sein Staat	53
IV. Porosität: Volk als leerer Signifikant	61
1. Chiffre: Demokratische Gemeinschaft	62
2. Usurpation: Gegen- und Protestbegriff	71
 Kommentar von <i>Judith Froese</i>	 77
Kommentar von <i>Christoph Bezemek</i>	97

Volk revisited

oder: Wer oder was trägt die Demokratie?

von *Uwe Volkmann*

I. Spurensuche: Wo ist das Volk?	1
II. Ursprünge: Volk als politischer Schlüsselbegriff	5
1. Zielrichtung: Politische Emanzipation	6
2. Zuschreibungen: Politischer Körper	9
III. Dekonstruktion: Volk als staatsrechtlicher Begriff	14
1. Verflüchtigung: Das Volk als mystischer Grund der Autorität	16
2. Formalisierung: Das Volk als nationale Schicksalsgemeinschaft	24
3. Individualisierung: Das Volk als Subjekt der Selbstbestimmung	31
4. Prozeduralisierung: Das Volk als politischer Akteur	38
5. Pluralisierung: Das Volk als gleichheitliche Allgemeinheit	44
6. Marginalisierung: Das Volk und sein Staat	53
IV. Porosität: Volk als leerer Signifikant	61
1. Chiffre: Demokratische Gemeinschaft	62
2. Usurpation: Gegen- und Protestbegriff	71

I. Spurensuche: Wo ist das Volk?

Aus dem politischen Sprachgebrauch unserer Tage, jedenfalls dem einer bürgerlichen Mitte, ist das Volk, erst recht als „deutsches Volk“, weitgehend verschwunden, ohne dass es in diesem Verschwinden ein großes Geräusch

gemacht hätte. Obwohl jeder weiß oder wissen könnte, dass Demokratie in ihrer einfachsten Übersetzung „Herrschaft des Volkes“ bedeutet, vielleicht auch noch „durch das Volk“ und „für das Volk“, und obwohl Art. 20 Abs. 2 GG hierzulande ausdrücklich bestimmt, dass alle Staatsgewalt „vom Volke“ ausgeht, wird um das Wort selbst in Reden oder Ansprachen von offizieller Seite mittlerweile ein Bogen gemacht, fast als ob es eine stillschweigende Übereinkunft gäbe, dass man es unter anständigen Leuten nicht mehr benutzt. Es fällt indes auf, wenn man zum Vergleich in die 1950er und 1960er Jahre zurückblickt, in die großen Redeschlachten etwa zwischen Adenauer und Schumacher im Deutschen Bundestag: Beide, der Bundeskanzler wie der Führer der größten Oppositionspartei, führten das Wort „Volk“, oft eben auch als „deutsches Volk“ oder insgesamt als „die Deutschen“, wie selbstverständlich im Munde, verstanden all ihre Politik als eine solche im Dienst des Volkes und warfen dem anderen vor, die Interessen gerade des deutschen Volkes nicht mehr zu vertreten, wenn nicht sogar zu verraten. Überhaupt war „Volk“ zu jener Zeit im Parlament wie in Gedenkansprachen und öffentlichen Feierstunden allgegenwärtig. Auch danach setzt sich diese unbefangene Verwendung eine Zeitlang fort; noch in der Regierungserklärung Willy Brandts vom 28. Oktober 1969, die unter dem Motto stand „Mehr Demokratie wagen“, fällt das Wort gute zehn Mal. Aber irgendwann, ohne dass sich der Zeitpunkt genauer benennen ließe, wird es seltener und sein Gebrauch in manchen Kreisen geradezu verdächtig.¹ Taucht es dann doch einmal

¹ Konservativen Autoren fällt das auf: *Jasper van Altenbockum*, Vergiftete Wörter, FAZ Nr. 180 vom 5.8.2024, S. 8. Auch andere Be-

markant auf, empfindet man das deshalb überwiegend als einen Misston; es sorgt für öffentliche Empörung, wenn ein lokaler Volkstribun vor einer aufgeheizten Menge auf einem bayerischen Marktplatz lautstark ausruft, „das Volk“ müsse sich „die Demokratie zurückholen“, und zwar von denen, die dieses Volk immerhin zuvor gewählt hat.²

Alle anderen, also nahezu der gesamte politische Mainstream, reden dementsprechend heute lieber von „den Bürgern“, genauer von „den Bürgerinnen und Bürgern“, gelegentlich in bestimmten Rollen („Wählerinnen und Wähler“, „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, „Verbraucherinnen und Verbraucher“), zuletzt immer häufiger und alle und alles umgreifend von „den Menschen“. „Wir wollen Politik für die Menschen machen“ oder „Die Menschen erwarten von uns, dass wir ihre Probleme lösen (uns nicht streiten, nicht mit uns selbst beschäftigen etc.)“ sind häufig zu hörende Sätze dieser Tage. Auch in den Reden zu den großen Krisen der letzten Jahre, die im Gedächtnis hängen geblieben sind, also den Fernsehansprachen Angela Merkels zur Pandemie oder Olaf Scholz' Regierungserklärung zur „Zeitenwende“ nach dem russischen Überfall auf die Ukraine, sucht man das „Volk“ als möglichen Adressaten oder als Bezugspunkt demokratischer Entscheidungen vergebens; das einzige Volk, das bei Scholz immerhin auftaucht, ist das „russische Volk“,

griffe aus dem Wortumfeld werden von der Bewegung erfasst; wer etwa würde heute noch als Ziel der Politik die „Volksgesundheit“ ausgeben? Unverfänglich bleibt natürlich die Rede von den „Volksparteien“, aber gerade diese stehen für – ja wofür eigentlich?

² So der stellvertretende bayerische Ministerpräsident Hubert Aiwanger auf einer Demonstration gegen das Gebäudeenergiegesetz der Bundesregierung am 10.6.2023 in Erding.

das man aber nicht für die Handlungen seiner Führung verantwortlich machen dürfe.³ Dass er oder auch seine Vorgängerin im Angesicht der Pandemie sich ausdrücklich an das „deutsche Volk“ gewandt und dieses als solches aufgerufen hätten, gegen die jeweilige Bedrohung zusammenzustehen, erscheint demgegenüber gar nicht mehr vorstellbar und wirkte wie aus der Zeit gefallen.

Nun muss es nicht notwendig ein Verlust sein, wenn ein Wort aus der Mode kommt. Sprache verändert sich ständig, die Wörter kommen und gehen, und statt der so aus dem Gebrauch fallenden kommen eben neue hinzu. „Volk“ ist allerdings nicht irgendein Wort. Mit ihm verbanden sich bestimmte theoretische Vorannahmen, die gerade auf einen Zusammenhang zum demokratischen Prinzip verweisen; es stand für eine Vorstellung über den Grund und den Träger der Demokratie, so dass man sich fragen müsste, was es für diese Vorstellung bedeutet, wenn das Wort aus dem Gebrauch fällt, mit dem man sie bezeichnete und in dem sie jedenfalls andeutungsweise aufgehoben war. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich in diesem Sinne als eine historische, politische und nicht zuletzt staatsrechtliche Spurensuche: Was war das Volk, was wäre es heute und was sagt es über uns aus, dass wir – oder jedenfalls viele von uns – nicht mehr von ihm reden wollen?

³ Abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungserklaerung-von-bundestkanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356> (abgerufen am 18.03.2025).

II. Ursprünge: Volk als politischer Schlüsselbegriff

Von „Volk“, um mit der einfachen Begriffsbestimmung zu beginnen, lässt sich in einem spezifischen und einem unspezifischen Sinne sprechen. In einem unspezifischen Sinne ist Volk bloß eine Sammelbezeichnung für Menschen, zwischen denen eine Gemeinsamkeit besteht, ohne dass diese in irgendeiner Weise näher bestimmt sein muss: Alles Volk ist auf die Straße gelaufen, da es von den Bergen herab läutet – hier besteht die Gemeinsamkeit schon darin, dass Leute zu einem bestimmten Ereignis aus ihren Häusern kommen.⁴ Man kann, wie es dem griechischen „ethnos“ entspricht, die Gemeinsamkeit auch in einer verbindenden Kultur, einer vergleichbaren Phänotypik oder der Zugehörigkeit zur selben Religion sehen: das Volk der Maori, der Zulus oder der Apachen; das Volk der Juden oder der slawischen Muslime. Heute spricht man immer häufiger vom „normalen“ Volk und knüpft damit an eine allseits vorausgesetzte Normalität an, von der man aber dann doch nicht genau weiß, worin sie eigentlich besteht.⁵ In einem spezifischen Sinne verbindet sich der Begriff demgegenüber mit dem Konzept der Volkssouveränität und bezeichnet dann das Subjekt, den Inhaber oder den Träger der Staatsgewalt; gleichbedeutend mag man auch vom alleinigen Legitimationsgrund oder der alleinigen Legitimationsquelle dieser Staatsgewalt sprechen. Es ist

⁴ Der Satz im Eingangskapitel von Thomas Manns Roman „Der Erwählte“. Noch weiter ausgreifend kann man natürlich auch von Völkern bei den Tieren sprechen: das Volk der Bienen und Ameisen, das Volk der Mäuse wie in Kafkas bekannter Erzählung.

⁵ S. hierzu jetzt *Thorsten Holzhauser*, *Neue Normalisten*, Merkur 78 (2024), Nr. 901, S. 5 ff.

dieser Inhalt, mit dem „Volk“ ab etwa 1800 zu einem Schlüsselbegriff des politischen Denkens und der Demokratietheorie avanciert. Eng verwandt und von ihm kaum unterscheidbar, jedenfalls nicht sinnvoll abgrenzbar, ist der Begriff der Nation, der am Vorabend der Französischen Revolution vom Abbé Siéyès näher entfaltet wird.⁶ Alle Souveränität ruht essentiell in der Nation, heißt es dazu programmatisch in Art. 3 der Menschenrechtserklärung von 1789. Beide, Nation wie Volk, erhalten in dieser Verwendung einen unmittelbar politischen und vorausweisenden Gehalt, der nicht zuletzt in der Beifügung des bestimmten Artikels deutlich wird: Es sind jetzt *das* Volk oder *die* Nation, die die Bühne betreten und einen politischen Anspruch erheben.⁷ In die Allgemeinbegriffe von Volk und Nation tritt so ein bestimmtes Volk, eine bestimmte Nation ein, die sich je unterschiedlich definieren und dadurch von anderen abgrenzen können, aber gerade dadurch, dass sie sich – auch gegen andere – als ein Volk oder eine Nation beschreiben, diesen Anspruch erheben.

1. Zielrichtung: Politische Emanzipation

Volk und Nation werden dadurch, wie man zusammenfassend sagen kann, zu Begriffen der politischen Eman-

⁶ Emmanuel Siéyès, *Qu'est-ce que le tiers état?*, 1789; dt. Was ist der Dritte Stand?, hier und im Folgenden zitiert nach *ders.* Politische Schriften 1788–1790, hrsg. von Eberhard Schmitt u. a., 2. Aufl. 1981, S. 117 ff. Zur diesbezüglich weitgehenden Identität von „Volk“ und „Nation“ statt vieler Peter Brandt, Art. Volk, in: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 8. Aufl. 2022, Bd. 6, S. 2 ff.

⁷ Reinhart Koselleck, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Studienausgabe 2004, S. 141 (147 f.).

zipation, und zwar in einem dreifachen Sinne. Zunächst steht Volk, um bei diesem zu bleiben, für eine neue Unmittelbarkeitsbeziehung zwischen allen Einzelnen, aus denen es sich zusammensetzt, und dem neuzeitlichen Staat, der sich nach und nach zu einem autonomen Bereich politischer Gestaltung ausdifferenzierte, indem er die zuvor auf verschiedene partikulare Gemeinschaften und in personenrechtliche Gegenseitigkeitsbeziehungen aufgespaltenen Herrschaftsbefugnisse bei sich konzentrierte. „Die politische Revolution“, hat Karl Marx diesen Vorgang mit bestechender Klarheit beschrieben, „welche [die feudale] Herrschermacht stürzte und die Staatsangelegenheiten zu Volksangelegenheiten erhob, welche den politischen Staat als *allgemeine* Angelegenheit, d.h. als wirklichen Staat konstituierte, zerschlug notwendig alle Stände, Korporationen, Innungen, Privilegien, die ebenso viele Ausdrücke der Trennung des Volkes von seinem Gemeinwesen waren [...] Sie entfesselte den politischen Geist, der gleichsam in die verschiedenen Sackgassen der feudalen Gesellschaft zerteilt, zerlegt, zerlaufen war; sie sammelte ihn aus dieser Zerstreung, sie befreite ihn von seiner Vermischung mit dem bürgerlichen Leben und konstituierte ihn als die Sphäre des Gemeinwesens, der allgemeinen Volksangelegenheit in idealer Unabhängigkeit von jenen *besondern* Elementen des bürgerlichen Lebens.“⁸ Der so konstituierte Staat öffnet sich auf diese Weise zum Volk hin, so wie dieses ihn nun von innen ausfüllt; es wird selbst das personale Substrat des Staates,

⁸ *Karl Marx*, Zur Judenfrage, in: *Karl Marx/Friedrich Engels*, Werke, hrsg. vom Institut für Marxismus/Leninismus beim ZK der SED, Bd. I, 1972, S. 347 (368).

dessen Angelegenheiten seine Angelegenheiten, also die des Volkes und keine anderen, sind.

Zu dieser neuen Unmittelbarkeit im Verhältnis zum Staat tritt, als zweites, in der Semantik von Volk der Gedanke einer prinzipiellen Gleichheit hinzu, welche die Beziehungen der Mitglieder des Volkes untereinander bestimmt. Die Rechtsstellung des Einzelnen folgt nun nicht mehr aus seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder einem bestimmten Stand, sondern allein aus seiner allgemeinen Zugehörigkeit zur Gesamtheit Volk, und in dieser Zugehörigkeit ist keiner vor den anderen herausgehoben. Markant kann man diesen Grundzug bereits bei Siéyès beobachten, wenn dieser das Volk – oder eben bei ihm die Nation – mit dem „Dritten Stand“ gleichsetzt, in der Sache also mit der bürgerlichen Gesellschaft unter Ausschluss aller durch Geburt privilegierten oder sonstwie bevorrechtigten Mitglieder.⁹ In diesem Geist schaffte die Revolutionsverfassung von 1791 als allererstes den Adel und den Hochadel ab, dazu alle Titel, Bezeichnungen und Formationen, die damit in irgendeiner Weise zusammenhingen; künftig sollte es nur noch das „gemeinsame Recht aller Franzosen“ (*droit commun de tous les Français*) geben. Ebenso ist auch „Volk“ als das deutsche Pendant seiner Idee und dem Ursprung nach eine Gruppe von rechtlich Gleichen, die einander als solche begegnen und nun gerade in dieser Gleichheit zusammenfinden.

Das dritte, auf den beiden vorhergegangenen aufbauende Element schließlich liegt in der Verbindung mit

⁹ Siéyès (Fn. 6), S. 121 ff.: „Der Dritte Stand umfasst also alles, was zur Nation gehört; und alles, was nicht der Dritte Stand ist, kann sich nicht als Bestandteil der Nation ansehen“, S. 124 f.

einem politischen Bewusstsein und einem daraus resultierenden politischen Willen, der sich artikulieren kann und das Volk über die formlose Masse erhebt: „Noch gestern, Brüder, wart ihr nur ein Haufen; ein Volk, oh Brüder, seid ihr heut“, dichtete Ferdinand Freiligrath im Überschwang der Revolutionsbewegung von 1848.¹⁰ Erst dieser Wille konstituiert dann überhaupt erst das Volk als politische Form, und zwar als eine solche, die sich selbst bestimmen und über sich selbst entscheiden will. Gerade in dieser Bedeutung als eine sich selbst bestimmende politische Form vollendet sich der emanzipatorische Gehalt des Volksbegriffs.

2. Zuschreibungen: Politischer Körper

In sachlich-inhaltlicher Hinsicht ist diese politische Form wiederum durch drei Eigenschaften bestimmt, die ihr in der Zusammenschau sehr stark den Charakter einer Projektion oder auch Imagination geben, und zwar gerade einer solchen, aus der sie ihre Durchschlagskraft ent-

¹⁰ Zitiert nach Alfred Götze (Hrsg.), Trübners Deutsches Wörterbuch, Bd. 7, 1956, Art. Volk, S. 689 (691 f.). Demgegenüber will *Carl Schmitt* an dieser Stelle zwischen Volk und Nation unterscheiden: Volk sei der allgemeine Begriff, Nation demgegenüber „ein durch politisches Sonderbewusstsein individualisiertes Volk“, s. *ders.* Verfassungslehre, 10. Aufl. 2010, S. 231, ähnlich S. 50. Das passt freilich nicht zu Schmitts eigener Bestimmung des Volkes, ebda. S. 238 f., und wird auch der in der Begriffsgeschichte festzustellenden Amalgamierung nicht gerecht, s. dazu nur erneut *Koselleck* (Fn. 7), S. 134 f. Dass in dieser Amalgamierung immer wieder auch Gegensätze aufbrechen können (das deutsche Volk gegen die französische Nation etc.), versteht sich angesichts der Weite des semantischen Feldes von selbst. Das darf aber die bestehenden Gemeinsamkeiten nicht verdecken; nur auf diese kommt es hier an.

wickelt.¹¹ In dieser erscheint das Volk im Ergebnis als eine Art Körper, als Körper zwar, der sich aus einer Vielheit von Menschen zusammensetzt, seiner Anlage nach aber dem einzelnen menschlichen Körper durchaus entspricht und wie dieser von *einem* Willen gelenkt wird. Das bedingt zunächst und im Ausgangspunkt eine prinzipielle Homogenität derjenigen, aus denen es sich zusammensetzt, im Sinne eines gemeinsamen Bandes, das diese miteinander verknüpft und innerlich zusammenhält. Die Vorstellung davon nimmt durchaus ältere Bedeutungsschichten des semantischen Umfelds in sich auf, etwa des „populus“ der römischen Republik, der in seiner bekannten Definition durch Cicero durch eine übereinstimmende Vorstellung des Rechten (*consensus iuris*) charakterisiert ist¹², oder der „wie von einem Geist geleiteten“ und im Staat zusammenlebenden Menge (*multitudo*) bei Spinoza, die in der Anerkennung der vernunftgemäß erlassenen Rechtsgesetze zusammenfindet.¹³ Im 19. und noch weit bis in das 20. Jahrhundert wird dieses Band lange unterschiedlich bestimmt, ethnisch-kulturell durch gemeinsame Ab-

¹¹ Immer noch grundlegend: *Benedict Anderson*, *Imagined Communities*, 1983, dt. *Die Erfindung der Nation*, 3. Aufl. 2005.

¹² *Cicero*, *De re publica*, I 39: „Est igitur [...] res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus“. Damit ist durchaus nicht nur, wie die Übersetzung nach der einfachen Wortbedeutung nahelegen könnte, die Anerkennung des jeweils konkret geltenden Rechts gemeint; es geht vielmehr, den stoischen Wurzeln entsprechend, um die Anerkennung des von Natur aus Rechten, in dem sich die gemeinsame Vernunft ausspricht.

¹³ *Baruch de Spinoza*, *Politischer Traktat*, dt.-lat. Ausgabe, hrsg. von Wolfgang Bartuschat, 2. Aufl. 2010, II §§ 15–17 (S. 26 ff.): „una veluti mente ducuntur“.